

B-Plan Nr. 483-5

Ehemaliges RAW-Gelände

Grünordnungsplan ANLAGE VIII Fachbeitrag zum Artenschutz



Auftraggeber:

GHA Invest GmbH
Hasselbachplatz 1
39104 Magdeburg

Aufgestellt:

GRÜN + FORM
Büro für Freiraumplanung

GRÜN + FORM

Büro für Freiraumplanung
Am Löschteich 21
39164 Wanzleben/ OT Groß Rodensleben
FON 039293 – 57 57 5
FAX 039293 – 57 57 6

April 2024

Bearbeitet: G. Wellner, K. Dornieden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	2
2 Rechtsgrundlagen	2
3 Methodik.....	4
4 Beschreibung des Raumes und des Vorhabens	6
5 Wirkfaktoren des Eingriffs	6
6 Relevanzprüfung mit integrierter Konfliktanalyse.....	7
6.1 Farn- und Blütenpflanzen	7
6.2 Säugetiere	7
6.3 Vögel.....	9
6.4 Reptilien.....	15
6.5 Amphibien.....	16
6.6 Schmetterlinge.....	16
6.7 Käfer	16
6.8 Libellen	17
6.9 Mollusken (Schnecken und Muscheln).....	17
7 Fazit	17
8 Quellen.....	19

Anhangverzeichnis

	Seite
Anhang 1: Auszüge aus dem BNatSchG.....	21
Anhang 2: Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen	23
Anhang 3: Abschichtung Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	23
Anhang 4: Abschichtung Fledermäuse	24
Anhang 5: Abschichtung Reptilien	27
Anhang 6: Abschichtung Amphibien	28
Anhang 7: Abschichtung Schmetterlinge	29
Anhang 8: Abschichtung Käfer	30
Anhang 9: Abschichtung Libellen.....	31
Anhang 10: Abschichtung Weichtiere	32

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Gelände des ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerk (RAW-Gelände) soll städtebaulich entwickelt werden. Für das Gelände wurde 2016 ein Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Nr. 483-5 "Ehemaliges RAW-Gelände" gefasst, der die Entwicklung von Wohn- und Gewerbenutzung vorsieht. Der Geltungsbereich mit einer Größe von etwa 31 ha umfasst neben dem Areal des ehemaligen RAW auch Flächen einer nach Westen anschließenden Kleingartenanlage, Flächen der Straßen Alt Salbke, Lüttgen-Salbker-Weg und Faulmannstraße sowie bereits bebaute Bereiche an der Ferdinand-Schrey-Straße.

Ziel des aktuellen Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von gemischter Baufläche, Gewerbliche Baufläche, Wohnbaufläche und Grünfläche. Bislang war diese Fläche im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche, Gewerbfläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten ausgewiesen. Das Verfahren wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 483-4 „Ehemaliges RAW-Gelände“ durchgeführt.

In diesem Beitrag sollen eventuell im Wirkraum des Vorhabens zu erwartende Tier- und Pflanzenarten im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, besonderer Artenschutz) betrachtet werden.

2 Rechtsgrundlagen

Das BNatSchG unterscheidet im § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 zwischen so genannten „besonders“ und „streng“ geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten als Teilmenge der besonders geschützten Arten aufzufassen sind (s. Anhang 1, Teil 1). Als streng geschützte Arten werden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) bezeichnet. Der Anhang der EU-Artenschutzverordnung wurde durch den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 vom 01.12.2014 ersetzt.

Der besondere Artenschutz ist im § 44 BNatSchG geregelt, hier ist insbesondere der Absatz 1 (Zugriffsverbote) für die vorliegende Planung relevant:

ZITAT aus dem BNatSchG

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*
- (Zugriffsverbote).*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt (s. Anhang 1, Teil 2). Hier ist die Legalausnahme des Satzes 2 von besonderer Bedeutung:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für unvermeidbare Beeinträchtigungen bei nach § 17 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Vorhaben i. S. der §§ 30 und 33 Baugesetzbuch (BauGB) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die alle als streng geschützt gelten, sowie für alle europäischen Vogelarten (Anhang 1, Teil 2). Dies ist hier der Fall, sodass die Prüfung auf Vogelarten und Anhang-IV-Arten beschränkt bleiben kann.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen zur Genehmigung des Eingriffs die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es kann bei Eingriffsvorhaben eine Ausnahme zugelassen werden, wenn z. B.

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Pkt. 5 BNatSchG).

Die Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

3 Methodik

Die Vorgehensweise zur Erstellung des Fachbeitrages gliedert sich in drei Arbeitsschritte:

Relevanzprüfung – Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums

Zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten wird eine projektspezifische Abschichtung vorgenommen. Dabei wird das Artenspektrum zugrunde gelegt, das durch die „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018) für Sachsen-Anhalt vorgegeben ist.

Diese Grundgesamtheit der Arten wird schrittweise nach bestimmten Kriterien bis auf die letztlich zu prüfenden Arten verringert. Durch eine projektspezifische Abschichtung (Ausschlussverfahren) werden die Arten aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Kriterien für das Ausschlussverfahren sind insbesondere das aktuelle Verbreitungsbild bzw. konkret das Fehlen im betrachteten Naturraum, oftmals in erster Näherung definiert als Gebiet eines Messtischblattes (MTB, Topografische Karte 1 : 25.000), weil auf diesem Raster eine Vielzahl von Verbreitungskarten basieren.

Im September 2019 erschien der jüngste FFH-Bericht (BfN 2019), der als neue Bezugsgrundlage zur Darstellung der Verbreitung das 10 km x 10 km-Raster des UTM-Gitters verwendet. Das Vorhaben liegt auf der Grenze der Felder E443-N322 und E443-N321, sodass beide in die Betrachtung einbezogen wurden.

In Abschichtungstabellen im Anhang werden Präsenz bzw. Absenz der Arten für die UTM-Rasterfelder nach den Daten des BfN (2019) angegeben. Dabei steht ein X für konkrete Nachweise im Rasterfeld, ein V für dessen Zugehörigkeit zum generalisierten Verbreitungsgebiet. Sofern die Einträge beider Rasterfelder gleichlautend sind, wird nur eine Eintragung vorgenommen.

Bei Reptilien und Amphibien wurde die Herpetofauna des Landes Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2015) ergänzend berücksichtigt. Auch der Landschaftsplan der Stadt Magdeburg enthält faunistische Daten in Form von Verbreitungskarten, die alle gesichtet wurden, aber keine Daten für den Geltungsbereich enthalten.

Von besonderer Bedeutung sind natürlich die direkt vor Ort erhobenen Daten zu Brutvögeln, Reptilien und Fledermäusen, die 2019 ermittelt wurden (ÖKOTOP 2020). Die Untersuchung bezog auch Heuschrecken ein, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes aber keine Beachtung finden, weil kein Vertreter nach der FFH-Richtlinie geschützt ist.

Auf der beschriebenen Datengrundlage wird die Möglichkeit des Vorkommens der nach der Abschichtung verbliebenen Arten im Bereich der betroffenen Eingriffsflächen abgeschätzt. Dafür wird neben der allgemeinen Verbreitung auch die Habitatausstattung des Raumes berücksichtigt, weil sie ein wichtiges Ausschlusskriterium für das Vorkommen vieler Arten darstellt.

Es verbleiben schließlich die Arten, bei denen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen sind, weil sie auf die bau-, betriebs- oder anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens reagieren (könnten). Sie werden daher vertieft betrachtet. Zu diesen Arten gehört beispielsweise die Zauneidechse.

Konfliktanalyse – Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten Arten wird geprüft, ob für sie Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind.

Dabei kann es erforderlich sein, neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens auch funktionserhaltende oder spezielle konfliktmindernde Maßnahmen mit einzubeziehen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen auch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* (sog. „CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Diese Maßnahmen sollen die Gefährdung lokaler Populationen vermeiden.

Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft, sofern die Konfliktanalyse Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausschließen kann.

4 Beschreibung des Raumes und des Vorhabens

Der 31,6 ha große Geltungsbereich liegt im Stadtteil Salbke im Südosten Magdeburgs. Das ehemalige RAW-Werk wurde 1998 stillgelegt und die Fläche blieb nachfolgend ungenutzt. Dementsprechend ist die Sukzession auf den Freiflächen weit fortgeschritten. In den teils großflächigen Ruderalfluren sind stellenweise dichte Gehölze aufgewachsen. Die etwa 4 ha große Wagenreparaturwerkstatt prägt den nördlichen Bereich des Geländes. Zwischen ihr und der Straße Lüttgen Salbker Weg befinden sich einige weitere Gebäude, darunter auch die ehemalige Kantine. Nach Osten wird das Gelände durch eine lückige Bebauung zur Straße Alt Salbke begrenzt. Zwischen Straße und RAW-Gelände verläuft eine zweigleisige Straßenbahnlinie. Die Grundstücksgrenze wird von den Gebäuden bzw. in den Lücken durch eine hohe Mauer gebildet.

Auf dem Gelände befinden sich verstreut einzelne Baumgruppen mit zum Teil dickeren Bäumen. Besonders an der Westgrenze zeichnet ein älterer Gehölzgürtel den Verlauf alter Bahnschienen nach. Auf seiner Westseite schließen sich Kleingärten an. Der südliche Geländeteil ist überwiegend offen. Verbliebene Schwellen weisen auf ehemaliges Bahngelände hin, doch wurden die Schienen rückgebaut. Jeweils eine größere Halle befindet sich im Südwesten und im Südosten des Gebietes. Zwischen diesen und der Wagenreparaturwerkstatt liegt die ehemalige Schmiede mit dem Kesselhaus. Alle Gebäude weisen starke Schäden auf. Die Fensterscheiben sind fast ausnahmslos zerstört und die Dächer sind ebenfalls vielfach nicht mehr intakt. Ein Teil der Gebäude steht unter Denkmalschutz.

In den Geltungsbereich des B-Plans wurde weiterhin die Wohnbebauung zwischen der Südgrenze des Areals und der Ferdinand-Frey-Straße, eine Kleingartenkolonie westlich des RAW-Geländes sowie das von den Straßen Ferdinand-Schrey-Straße, Faulmannstraße und Gabelsbergerstraße begrenzte Areal, das im Wesentlichen von einem ehemaligen Betriebsgelände geprägt wird, das einer jahrzehntelangen Sukzession der Vegetation unterlag.

5 Wirkfaktoren des Eingriffs

Grundsätzlich lassen sich bei einem Eingriff verschiedene Arten von Wirkungen unterscheiden: bau-, anlage- und betriebsbedingt. Die baubedingten Wirkungen stehen ausschließlich mit dem Bau der geplanten Anlagen in Verbindung, die anlagebedingten beschreiben die Wirkung nach Abschluss der Arbeiten ohne den Einfluss der Nutzung dieser Anlage, während die betriebsbedingten Wirkungen genau die Effekte dieser Nutzung wiedergeben.

Aktuell lassen sich nur die Wirkungen in Betracht ziehen, die mit der Vorbereitung des Geländes für eine zukünftige Bebauung verbunden sind. Dazu zählen der Abriss verschiedener Gebäude, die Entfernung von Bäumen und Gebüsch sowie die Herrichtung der Offenflächen für die geplanten Bauvorhaben. Sie entsprechen damit nicht der oben vorgenommenen Kategorisierung, weil das eigentliche Bauvorhaben bisher noch nicht hinreichend detailliert geplant ist.

6 Relevanzprüfung mit integrierter Konfliktanalyse

6.1 Farn- und Blütenpflanzen

Gemäß der Artenschutzliste (SCHULZE et al. 2018) sind zwölf in Sachsen-Anhalt vorkommende Farn- und Blütenpflanzen artenschutzrechtlich relevant (Anhang 2). Davon gelten sechs bereits, als ausgestorben bzw. verschollen und auch die weiteren kommen überwiegend nur sehr selten vor. Vorkommen der Arten sind aus den als Bezugsrahmen gewählten UMT-Rasterfeldern nicht bekannt und angesichts ihrer Habitatansprüche auf dem RAW-Gelände auch nicht zu erwarten.

Somit sind Farn- und Blütenpflanzen insgesamt für eine vertiefte Prüfung nicht relevant.

6.2 Säugetiere

Die zu prüfenden Säugetierarten umfassen fast ausschließlich Fledermäuse (Anhang 4), die alle unter den Schutz des Anhangs IV der FFH-Richtlinie fallen. Von den weiteren Arten führt das BfN (2019) für den Betrachtungsraum Biber, Fischotter und Feldhamster als nachgewiesen auf (Anhang 3). Die beiden erstgenannten Arten sind in ihrem Vorkommen eng an Gewässer gebunden. Für sie dürfte die weniger als ein Kilometer östlich verlaufende Elbe eine wichtige Leitlinie darstellen. Von hier können sie Altarme und andere Gewässer erreichen, doch ist eine Zuwanderung auf das RAW-Gelände und den anderen Flächen des Geltungsbereiches des B-Plangebietes definitiv ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Feldhamster. Die „klassische“ Art der offenen Feldflur mit guten Böden kommt im Betrachtungsraum vor, weil sich etliche Kilometer westlich des Vorhabens ausgedehnte Bördeflächen erstrecken, die als Lebensraum dienen (<https://www.feldhamster.de/projektregion-sachsen-anhalt/>). Das betrachtete Gelände ist gänzlich ungeeignet für die Art, weil es weder grabbares Substrat zur Anlage der Baue noch ausreichend Nahrung, insbesondere für eine erfolgreiche Überwinterung, bietet.

Das BfN (2019) nennt 14 Fledermausarten mit konkreten Nachweisen für mindestens das nördliche Rasterfeld des Betrachtungsraums und zählt ihn für zwei weitere Arten zum Verbreitungsgebiet. Die Datenlage ist wohl so zu interpretieren, dass das südliche Feld einfach nur weniger intensiv untersucht wurde, dennoch hier die gleichen Arten zu erwarten

sind. Durch die Untersuchungen von ÖKOTOP (2020) liegen jedoch konkrete Nachweise von 6 Arten vor, weitere 5 Arten kommen wahrscheinlich vor, weil deren Rufe nicht sicher von denen eng verwandter Arten unterschieden werden können, deren Auftreten aber als unwahrscheinlich einzuschätzen ist (ÖKOTOP 2020).

Alle aufgenommenen Rufe belegen allerdings nur die Nutzung des Geländes als Jagdgebiet im Sommer, da die Erhebungen an vier Terminen zwischen Juni und August 2019 stattfanden. Von besonderem Interesse sind mögliche Quartiere, die vor allem für die Fortpflanzung (Wochenstuben) oder die Überwinterung von Bedeutung sind. Daneben gibt es Paarungs- und Tagesquartiere, wobei letztere oft in größerer Zahl und abwechselnd genutzt werden. Dafür reichen etlichen Arten bereits schmale Spalten hinter Baumrinde oder im Mauerwerk.

Wochenstubenquartiere dienen in der Regel mehreren bis vielen Weibchen zur Aufzucht ihrer Jungen. Sie sind daher entsprechend voluminös. Insbesondere nach solchen in Baumhöhlen kann daher gezielt gesucht werden. Die Kontrolle des Baumbestandes erfolgte am 18.04.2019. Dabei wurden 7 Bäume mit Quartierpotenzial erfasst. Eine direkte Kontrolle der möglichen Quartiere war in der Regel wegen der großen Höhe am Baum nicht möglich. Sofern diese Bäume im Rahmen des Vorhabens gefällt werden müssen, ist dies rechtzeitig nachzuholen. „Rechtzeitig“ orientiert sich dabei am Lebenszyklus der Arten, um eine Beeinträchtigung durch die Untersuchung möglichst auszuschließen bzw. so gering wie möglich zu halten. Nimmt man als zeitlich fixe Rahmenbedingung die nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG zulässige Rodungszeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, so erscheint ein Kontrolle der Baumhöhlen etwa im September am zweckmäßigsten. Die Wochenstuben sind zu dieser Zeit bereits aufgelöst, die Winterquartiere noch nicht bezogen, sodass unbesiedelt vorgefundene Höhlen zu diesem Zeitpunkt mit einem Schwamm oder ähnlichem Material verschlossen werden können, um eine nachfolgende Besiedlung bis zum Zeitpunkt der Fällung auszuschließen. Die Maßnahme dient der Vermeidung unbeabsichtigter Tötungen, ist aber prinzipiell mit der Zerstörung einer (potenziellen) Ruhestätte verbunden. Da auch hier vom Vorhandensein von Wechselquartieren auszugehen ist, gilt die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Auch in der naturschutzfachlichen Abwägung erscheint das Vorgehen deutlich schonender als die Kontrolle unmittelbar vor der Fällung, wenn nur durch den Verzicht auf die Fällung oder mit dem Umsiedeln der Tiere reagiert werden kann. Eine Umsiedlung der Tiere aus eigenen Stücken ist wohl die verträglichste Variante, da sie selbst die passendsten Quartiere wählen werden.

Die Nutzung verschiedener Gebäude durch Fledermäuse wurde ebenfalls bereits durch ÖKOTOP (2020) im Sommer 2019 untersucht. Dabei wurde eine Einschätzung nach Winter- und Sommerquartierpotenzial vorgenommen. Für vier Gebäude gab es Nachweise direkter Art, zweimal durch direkte Beobachtung ausfliegender Tiere und dreimal durch den Fund von Kot in geringer Menge. Bei den ausfliegenden Tieren handelte es sich gemäß den Rufen um eine Zwergfledermaus sowie einen Vertreter der nyctaloiden Rufgruppe, die akustisch nicht

differenziert werden können. Weitere Tiere wurden nur gesehen und nicht mittels Detektor erfasst, sodass die Artzugehörigkeit offen bleiben muss.

Winterquartierpotenzial ist vor allem den unterkellerten Gebäuden zuzuschreiben, weil oberirdische Gebäudeteile wegen der gravierenden Beschädigungen mutmaßlich keine frostfreien Quartiere bieten können. Eine Inaugenscheinnahme dieser Gebäude erfolgte am 11.01.2024. Dabei konnte eine Mops- und eine Rauhaufledermaus angetroffen werden.

Insgesamt ist nach den bisher vorliegenden Ergebnissen nicht mit einer großen Anzahl von Fledermäusen auf dem Areal zu rechnen. Ihr Vorkommen ist aber unzweifelhaft. Daher werden für die Tiere in der benachbarten Kleingartenkolonie zwei Ersatzquartiere geschaffen. Es werden zwei Gebäude mit unsauber gemauerten Wänden geschaffen, die mit Hohllochsteinen unter der Decke und Hangbrettern an den Wänden ausgestattet werden, um unterschiedliche Quartiermöglichkeiten zu bieten. Zur Schaffung von Überwinterungsmöglichkeiten werden beide Gebäude unterkellert. Auch im Keller werden die oben genannten Quartiermöglichkeiten angeboten. Darüber hinaus erfolgt das Anbringen von Hangbrettern in und an den 4 zu erhaltenden Gartenlauben im Bereich der ehemals aufgelassenen Kleingartenparzellen.

An mindestens zehn der neu zu errichtenden Gebäude werden Quartiermöglichkeiten in Form von mindestens 20 in die Fassaden integrierten Fledermauskästen geschaffen.

Jagdgebiete der Fledermäuse sind nicht den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzurechnen, sofern sie nicht von essentieller Bedeutung für den Reproduktionserfolg sind. Dies kann hier ausgeschlossen werden, weil die Zahl der registrierten Fledermausrufe relativ gering war und ganz überwiegend der Zwergfledermaus zuzuordnen war. Diese Art nutzt zwar Gebäude als Quartier, jagt aber in sehr verschiedenen Lebensräumen. Lokal ist sicherlich die nur wenige hundert Meter östlich gelegene Elbaue ein attraktives Jagdgebiet, weil dort mit einem großen Insektenangebot zu rechnen ist. Der Verlust von Freiflächen zur Jagd auf dem RAW-Gelände lässt zumindest keine gravierenden Auswirkungen auf die Ernährung der Tiere erwarten.

6.3 Vögel

Sämtliche europäischen Vögel genießen den gleichen Schutzstatus nach Art. I der Vogelschutz-Richtlinie. Insofern ist bei den meisten Vorhaben eine ganze Reihe von Arten zu berücksichtigen. In Sachsen-Anhalt wird das zu betrachtende Artenspektrum in der „Artenschutzliste“ (SCHULZE et al. 2018) insoweit relativiert, als für häufige Arten eine artbezogene Abhandlung im Artenschutzbeitrag nicht für erforderlich gehalten wird.

Konkrete Erfassungen der Brutvögel im Vorhabenbereich wurden auf vier Begehungen zwischen Mitte April und Mitte Juni 2019 durchgeführt (ÖКОТОР 2020). Dabei konnten 30 Brutvogelarten festgestellt werden. Nur wenige dieser Arten sind in der „Artenschutzliste“ (SCHULZE et al. 2018) aufgeführt bzw. erfüllen die dort genannten Kriterien für eine

Behandlung im Artenschutzbeitrag auf Artebene, beispielsweise die Gefährdungseinstufung nach aktueller Roter Liste des Landes Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017). Der Kartierungsbericht von ÖKOTOP (2020) hebt einige Arten als „wertgebend“ hervor, die nicht in der Artenschutzliste genannt werden und auch keiner Gefährdungseinstufung unterliegen (z. B. Haus- und Gartenrotschwanz). Es handelt sich überwiegend um Gebäudebrüter, für die das Areal aufgrund seiner Habitatausstattung sicherlich von besonderer Bedeutung ist.

Wegen der Vielzahl der in Sachsen-Anhalt vorkommenden Vögel und der Vorauswahl im Rahmen der „Artenschutzliste“ wird auf eine Abschichtung der Gruppe verzichtet, sondern nachfolgend werden die konkret im Untersuchungsraum ermittelten Arten mit der Anzahl der ermittelten Reviere in der Reihenfolge der natürlichen Systematik aufgeführt (Tabelle 1).

Der Gefährdungsgrad wird gemäß Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) und Rote Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) angegeben. Dabei ist die Einstufung „Vorwarnliste“ (V) keine Gefährungskategorie, sondern weist auf eine zukünftig zu erwartende Gefährdung bei anhaltend negativem Bestandstrend hin. Ungefährdete Arten sind mit einem * gekennzeichnet; die Straßentaube wurde nicht bewertet (-).

Tabelle 1: Brutvogelarten des RAW-Geländes mit Anzahl der ermittelten „Papierreviere“ und bundes- und landesweiter Gefährdungseinstufung.

Art	Reviere	RL D	RL ST	
Turmfalke	1	*	*	
Straßentaube	2-10	-	-	
Ringeltaube	8-10	*	*	
Kuckuck	1	V	3	
Mauersegler	1-5	*	*	
Rauchschwalbe	8-11	3	3	
Bachstelze	4	*	*	
Rotkehlchen	1	*	*	
Nachtigall	3	*	*	
Gartenrotschwanz	2	V	*	
Hausrotschwanz	12	*	*	
Singdrossel	5-6	*	*	
Amsel	16-18	*	*	
Mönchsgrasmücke	10-12	*	*	
Dorngrasmücke	1-2	*	V	
Gartengrasmücke	1-2	*	*	
Klappergrasmücke	1	*	*	
Fitis	6-7	*	*	
Zaunkönig	1-2	*	*	

Art	Reviere	RL D	RL ST	
Kohlmeise	6-8	*	*	
Blaumeise	1-2	*	*	
Neuntöter	1	*	V	
Eichelhäher	1	*	*	
Elster	2	*	*	
Rabenkrähe	1-2	*	*	
Star	2-8	3	V	
Hausperling	5-10	V	V	
Buchfink	2	*	*	
Stieglitz	1-2	*	*	
Grünfink	1-2	*	*	

Das Artenspektrum der Brutvögel wird geprägt von Baum- und Gebüschbrütern sowie Gebäudebrütern. Die Vertreter der erstgenannten Gilde werden durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten (außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September, § 39 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG) vor direkten Tötungen nicht flügger Jungvögel geschützt. Die Altvögel können sich den Wirkungen des Vorhabens durch Ausweichen entziehen.

Die Fortpflanzungsstätte umfasst aber nicht nur das konkrete Nest, sondern auch dessen Umfeld im Sinne des Lebensraums, in dem ein Revier von einem Brutpaar besetzt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, ist auch die Entfernung eines Busches oder Baumes als potenziellem Nistplatz nicht verboten. Im derzeitigen Planungsstadium ist noch nicht absehbar, welche Gehölze verschwinden werden. Ein Teil des Bestandes dürfte erhalten bleiben, insbesondere an der Westgrenze, weil dies zur Abgrenzung und Gliederung des Wohngebietes beiträgt und positiv für das Wohnumfeld ist. Insgesamt herrscht lokal kein Mangel an Gehölzen, sodass die allgemein weit verbreiteten und häufigen Arten des RAW-Geländes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Insbesondere in Richtung Osten bestehen günstige Ausweichmöglichkeiten in den Kleingärten, zumal mit einem guten Nahrungsangebot nahe der Elbe zu rechnen ist.

Der **Kuckuck** ist nicht ohne weiteres einer Brutvogelgilde zuzuordnen, da er seine Eier einzeln in die Nester anderer Arten legt, unabhängig davon, ob es sich um Baum- und Gebüschbrüter, Schilfbewohner oder Bodenbrüter handelt. Wirtsarten sind vielfach Rohrsänger, aber auch Bachstelze oder Grasmücken. Bäume und Büsche dienen dem Kuckuck vor allem als Aussichtspunkt, um die Nester der Wirtsvogelarten ausfindig zu machen. Die Männchen nutzen sehr große Rufgebiete, in denen einzelne Rufplätze mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen können (ANDRETTKE et al. 2005). Es liegt daher nahe, dass auch diese Art problemlos in die Elbaue ausweichen kann, wo die typischen Wirtsvögel

(v. a. Rohrsänger) mit größerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Mutmaßlich wird das Gebiet ohnehin schon genutzt, weil der Kuckuck zwangsläufig seine Eier bei einzelner Ablage über ein größeres Gebiet verteilen muss. Im Hinblick auf die Verbotstatbestände gilt es daher, vor allem die Tötung nicht flügger Nestlinge zu vermeiden, was durch Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten für die Gehölze gewährleistet wird. Wegen der weit über das RAW-Gelände hinausreichenden Aktionsräume bleibt die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt. Auch baubedingte Störreize lassen keine Wirkungen auf die Art erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten, sodass keine erhebliche Störung im Sinne des Gesetzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegt.

Unter den Baumbrütern sind Höhlenbrüter bei der Wahl des Nistplatzes sehr flexibel und als regelmäßige Nistkastenbewohner bekannt, wie die Blau- und Kohlmeise oder auch der Star. Diesen können durch ein entsprechendes Angebot mit wenig Aufwand Ersatzbrutplätze angeboten werden. Dies gilt auch für den Turmfalke, der in Städten eher als Gebäudebrüter auftritt, in der freien Landschaft aber beispielsweise Krähenester zur Brut nutzt.

Der **Turmfalke** leitet somit über zu den Gebäudebrütern, die in der Regel ebenfalls mit Nisthilfen unterstützt werden können. Es handelt sich bei diesen Arten vor allem um Nutzer von Nischen, Höhlungen, Aussparungen hinter Verkleidungen, denen ein vergleichbares Angebot ebenfalls durch Nistkästen gemacht werden kann. Arten wie der Hausrotschwanz finden aber auch ohne besondere Hilfen im Siedlungsbereich Brutmöglichkeiten, was sie zu ganz typischen Stadtbewohnern macht. Sie sind auch nach Errichtung eines neuen Wohnquartiers zu erwarten. Der Turmfalke wird in der Artenschutzliste geführt, weil er dem Schutz der EG-Artenschutzverordnung zur Regulierung des Handels unterliegt. Er ist jedoch weder selten, noch sind seine Bestände landes- oder bundesweit gefährdet. Durch die Aufnahme in die Artenschutzliste muss er jedoch besonders berücksichtigt werden. Im Rahmen der Kartierung (ÖKOTOP 2020) konnte der Brutplatz des Turmfalken nicht ermittelt werden. Es gibt jedoch Hinweise, dass er sich am Kesselhaus befindet. Als Ersatz für den Verlust des Brutplatzes, der bei Abriss und/oder Sanierung von Gebäuden zu erwarten ist, wird daher ein Nistkasten an einem verbleibenden hohen Gebäude in der Nachbarschaft angeboten. Auch am Schornstein des Kesselhauses wird nach der Sanierung ein entsprechender Kasten angeboten.

Im Gegensatz zu den erwähnten Nischenbrütern brütet die **Rauchschwalbe** in Gebäuden, wo sie ihr Lehmnest frei an den Wänden befestigt. Sie ist gewöhnlich von Viehhaltung im Umfeld abhängig, da diese ein günstiges Nahrungsangebot bereitstellt. Das Vorkommen in den Gebäuden des RAW-Geländes ist daher ein wenig überraschend, deutet aber darauf hin, dass es hier unabhängig von Viehhaltung ein gutes Angebot an Fluginsekten geben muss. Wie schon bei Besprechung der Fledermäuse vermutet, dürfte dies im Zusammenhang mit der nahegelegenen Elbaue stehen. Die Rauchschwalbe nimmt in der

Regel keine Nisthilfen an Außenfassaden an, brütet manchmal aber unter Überdachungen von Tankstellen, was eine gewisse Flexibilität belegt.

Für diese Art wird auf den Ersatzquartieren für Fledermäuse (in der Kleingartenanlage) ein weiteres, weitgehend offenes Geschoss aufgesetzt, das mittels umlaufender Verschalung aus Holz im oberen Teil geeignete Nistmöglichkeiten bietet. Um die Besiedlung des Gebäudes zu initiieren, werden darin Nisthilfen angeboten. Darüber hinaus erfolgt die Anbringung von Rauchschnalbennestern in den 4 Gartenlauben der ehemals aufgelassenen Kleingärten. Zusätzlich werden, auf dem ehemaligen RAW-Areal im Bereich des in der großen Wagenhalle entstehenden Pocketparks, weitere Nisthilfen für die Art bereitgestellt.

Der **Star** tritt sowohl als Gebäudebrüter als auch als Höhlenbrüter in Bäumen auf. In die Artenschutzliste wurde er aufgenommen, doch ist dort vorgegeben, dass er als einzeln zu betrachtende Art nur zu behandeln ist, wenn es sich um Schlafplatzansammlungen von mehr als 20.000 Vögeln handelt. Durch das Angebot von Nistkästen kann auch dieser Art vor Ort geholfen werden.

Als weitere Art der Artenschutzliste ist der **Neuntöter** zu nennen, der in den Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgenommen wurde und daher besonderen Schutz genießt. Mit einem landesweiten Bestand von 10.000 bis 18.000 Brutpaaren gilt er in Sachsen-Anhalt als mittelhäufiger Brutvogel mit nur kleinen Verbreitungslücken, z. B. in Städten und geschlossenen Wäldern. In großen Flusstälern mit reicher Gebüschausstattung erreicht er besonders hohe Brutdichten (WEIßGERBER 2020). Dies mag der Grund dafür sein, dass er hier im Siedlungsraum vorkommt, wenn auch die Offenflächen des RAW-Geländes aufgrund ihrer Größe ebenso ohne diese Anbindung an die Elbaue einen geeigneten Lebensraum darstellen dürften. Mit fortschreitender Sukzession verliert der Lebensraum bei dieser Art seine Eignung. Kennzeichnend dafür sind Offenbodenbereiche zur Jagd auf Insekten, durchsetzt mit einzelnen Büschen oder Hecken, die als Brutplatz und Ansitzwarte dienen. Der langfristige Prozess der Gehölzentwicklung wird durch die Planung des Wohnquartiers unterbrochen, doch geht dem Neuntöter dadurch ebenfalls die Fortpflanzungsstätte verloren. Angesichts jährlich stark schwankender Bestandszahlen hat der Verlust des Brutplatzes keinen Einfluss auf die Populationsentwicklung. Denn die Bestandsschwankungen zeigen an, dass die Brutplätze nicht dauerhaft besetzt sind. Im Umkehrschluss ist daher anzunehmen, dass die Funktion der Fortpflanzungsstätte gewahrt bleibt, weil ohnehin ständig mit Umsiedlungen zu rechnen ist und die Elbaue günstige Voraussetzungen dafür bietet. Da das Nest überwiegend in Büsche gebaut wird, wird auch der Neuntöter durch Einhaltung der Rodungszeiten vor unbeabsichtigten Tötungen nicht flügger Jungvögel geschützt. Mit dem Verlust der Brutmöglichkeit kann es nachfolgend nicht mehr zu Störungen kommen.

Der Erfassungsbericht nennt noch Bluthänfling, Wendehals und Steinschmätzer als Arten mit Brutzeitbeobachtungen. Sie wurden demnach mindestens einmal während der Brutzeit im Gebiet gesehen. Da die Begehungstermine der Kartierung in Bezug auf die Wertungsgrenzen

dieser Arten (SÜDBECK et al. 2005) sehr günstig lagen, es dennoch nicht für die Formulierung eines Brutverdachts reichte, werden diese Arten nicht weiter geprüft. Es könnte sich um Durchzügler bei der Rast oder auch Nahrungsgäste handeln, doch ist dies für die artenschutzrechtliche Betrachtung nicht von Bedeutung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

- Tötungen können nur Nestlinge betreffen, weil sie einer Gefahr nicht ausweichen können. Durch Einhaltung der Rodungszeit und Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit können sie vermieden werden.
- Störungen müssen den Erhaltungszustand einer Population verschlechtern, um als „erheblich“ und damit verboten eingestuft zu werden. Die meisten Arten sind so häufig, dass dies ausgeschlossen ist. Wegen des geplanten zeitlichen Ablaufs von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen sind die Brutplätze der meisten Arten verwaist, wenn baubedingte Störreize wirksam werden. Für die Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit kommt dem RAW-Gelände keine Bedeutung zu, sodass es in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht zu erheblichen Störungen kommen kann.
- Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne der Neststandorte ist für Baum- und Gebüschbrüter sowie Gebäudebrüter durch die Entwicklung eines Wohnquartiers unvermeidbar. Für Höhlen- und Gebäudebrüter kann jedoch durch das Angebot von Nistkästen und alternativer Brutmöglichkeiten („Rauchschwalbenhaus“) Ersatz geschaffen werden. Dies ist insbesondere für Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Star und Wendehals vorgesehen. Dem Mauersegler werden beispielsweise 10 Nistkästen angeboten. Daneben werden Halbhöhlen und Kästen mit unterschiedlichen Weiten der Einfluglöcher aufgehängt. Weitere nicht aufgeführte Arten kommen hierfür ebenfalls als Nutzer in Betracht. Für viele Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungsstätte im weiteren Sinne des Lebensraums erhalten, weil sie auch im Siedlungsbereich brüten können oder in der Nachbarschaft Lebensmöglichkeiten finden. Vor allem im Hinblick auf die Gebüschbrüter Neuntöter und Bluthänfling werden in der Kleingartenanlage heimische Sträucher, bevorzugt solche mit Dornen, wie Schlehe und Weißdorn, angepflanzt.
- Die Fläche im Bereich GEe1 gehört mit dem Gehölzbestand zu den wenigen Bereichen des Geltungsbereiches, die Altbaumbestand aufweisen. Baulich ist die Erschließung des B-Plangebietes von Osten nach Westen angedacht. Flächen der geplanten Erschließung liegen ebenfalls außerhalb des Planbereiches GEe1, so dass anzustreben ist, diesen Lebensraum so lange und so ungestört wie möglich zu erhalten, bis dessen Funktion von anderen Gehölzbeständen übernommen werden kann. Durch die Beseitigung des Altbaumbestandes im Bereich GEe1 entfallen potentielle Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten sowie Lebens- und Ruhestätten für baumbewohnende Fledermausarten. Mit dem Erhalt dieses Lebensraums bis zur vollständigen Entwicklung der Maßnahmefläche

M1 sowie der Maßnahmeflächen M3 und M5 wird die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu diesem Bereich sichergestellt.

6.4 Reptilien

Von der Zauneidechse liegen Nachweise aus dem Betrachtungsraum der UTM-Rasterfelder (Anhang 5) vor, die etliche Fundorte umfassen (GROSSE et al. 2015). Dies wurde zum Anlass genommen, die strukturell für die Art geeigneten Flächen auf dem RAW-Gelände auf drei Begehungen im April und August 2019 zu untersuchen. Dabei wurden 6 adulte Männchen, 27 adulte Weibchen, ein subadultes sowie drei juvenile Zauneidechsen beobachtet (ÖКОТОР 2020). Es wird daraus auf eine Gesamtpopulation von ca. 500 Tieren geschlossen, doch ist dies ohne Fang/Wiederfang-Methodik kaum abschätzbar. Klar ist, dass bei solchen Erhebungen regelmäßig nur ein Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Tiere gesehen wird (BLANKE 2006). Es ist daher durchaus möglich, dass sowohl deutlich mehr als auch weniger Zauneidechsen auf dem Gelände leben. Die vorgefundenen Eidechsen verteilen sich mehr oder weniger über das gesamte Gelände. In der angrenzenden Kleingartenkolonie werden mosaikartige Lebensräume aus krautiger Vegetation und Gebüsch geschaffen, die sonnige und beschattete Areale für die Thermoregulation der Tiere bieten. Daneben werden vegetationsarme Eiablageplätze mit grabbarem Substrat geschaffen.

Auf der Ruderalfläche der ehemaligen Gleisanlage des RAW-Areals werden im zeitigen Frühjahr geschlossene Tabuzonen mittels glatter Schutzzäune (ursprünglich für Amphibien entwickelt) von den vom Vorhaben beanspruchten Flächen abgegrenzt. Die Tiere auf den Eingriffsflächen werden zwischen Mai und Ende September abgefangen und in die Ersatzlebensräume der Kleingartenanlage und die zuvor beschriebenen Tabuzonen umgesetzt. Dabei sollten nicht mehr als 100 Individuen (Weibchen, Männchen aller Altersstufen) insgesamt in die vorbereiteten Bereiche der Kleingartenanlage umgesiedelt werden. Die Umsiedlung sollte verstärkt von Anfang April bis Ende Mai vor Beginn der Eiablage durchgeführt werden, damit möglichst wenige Tiere im Eingriffsbereich schlüpfen.

Sollten mehr als 100 Individuen angetroffen werden, erfolgt die Umsiedlung dieser Tiere in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf geeignete Flächen der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt im Bereich der Sohlener Berge. Hier bestehen bereits geeignete Lebensraumstrukturen, die durch die Stiftung im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen, dauerhaft gesichert werden.

Außerhalb der Tabuzonen wird das Gelände in den Sommermonaten gemäht. Dadurch wird der Fang der Tiere vereinfacht, sodass möglichst viele umgesetzt werden können.

Es ist bei Umsetzung des Vorhabens mit dem vollständigen Verlust des Lebensraums im Eingriffsbereich zu rechnen, denn selbst wenn zwischen den Gebäuden Freiflächen

verbleiben, werden diese keine hinreichende Eignung haben. Als Ausgleich werden mehrere ehemalige Kleingärten der Kolonie als Lebensraum für die Zauneidechse gestaltet, die sich zudem in unmittelbarer Nähe zu einer Bahntrasse befinden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Reptilien nicht einschlägig.

6.5 Amphibien

Für die betrachteten UTM-Rasterfelder sind sechs Amphibienarten in beiden und zwei nur im nördlichen nachgewiesen (Anhang 6). Dennoch ist keine dieser Arten im Vorhabenbereich zu erwarten, weil dort keine potenziellen Laichgewässer vorhanden sind und aus den Stillgewässern der Elbaue auch keine Zuwanderung wegen der Abschirmung durch den Siedlungsraum anzunehmen ist. Konsequenterweise wurde die Gruppe im Rahmen der Kartierungen durch ÖKOTOP (2020) auch nicht erfasst.

Durch das Vorhaben kommt es für Amphibien nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6.6 Schmetterlinge

Die Verbreitungskarten des BfN (2019) geben für keine der zu prüfenden Arten ein Vorkommen im betrachteten Raum an (Anhang 7). Wegen seiner großen Mobilität könnte der Nachtkerzenschwärmer den Eingriffsbereich erreichen, doch deutet die vorgefundene Habitatausstattung nicht darauf hin, dass er hier ausreichende Bedingungen für die Entwicklung seiner Eier, Raupen und Puppen finden kann. Insofern wird auch nicht mit einem potenziellen Auftreten der Art gerechnet.

Für Schmetterlinge sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände somit nicht einschlägig.

6.7 Käfer

Für Sachsen-Anhalt sind fünf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie prüfungsrelevant (Anhang 8). Aus diesem Spektrum sind der Eremit und der Heldbock im nördlichen der beiden betrachteten UTM-Rasterfelder nachgewiesen. Der Eremit bewohnt Mulmhöhlen in alten Bäumen, wie sie im Eingriffsbereich jedoch nicht vorkommen. Der Heldbock ist an sehr alte Eichen gebunden, möglicherweise sogar nur an die Stieleiche. Auch er findet keine Lebensmöglichkeiten auf dem RAW-Gelände.

Das Vorkommen anderer prüfungsrelevanter Arten ist aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumansprüche nicht zu erwarten, sodass für Käfer insgesamt die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind.

6.8 Libellen

Die Asiatische Keiljungfer und die Grüne Flussjungfer sind laut BfN (2019) als relevante Libellenarten im Betrachtungsraum nachgewiesen (Anhang 9). Die Asiatische Keiljungfer lebt bevorzugt an Mittel- und Unterläufen der großen Flüsse und Ströme mit geringer Fließgeschwindigkeit und feinem Sediment. Die Grüne Keiljungfer bewohnt ein breiteres Spektrum von Fließgewässern als die Schwesterart. Es schließt auch Waldbäche mit ein. Dennoch sind beide Arten regional wohl in ihrem Vorkommen an die Elbe gebunden. Keinesfalls stehen sie jedoch in irgendeiner Beziehung zum RAW-Gelände, weswegen nicht mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Umsetzung des Vorhabens zu rechnen ist. Dies gilt auch für die Große Moosjungfer, in deren Verbreitungsgebiet das RAW-Gelände liegt. Als Stillgewässerart findet sie ebenfalls keine Lebensmöglichkeiten vor Ort.

6.9 Mollusken (Schnecken und Muscheln)

Die beiden Arten Zierliche Tellerschnecke und Bachmuschel (Anhang 10) besiedeln unterschiedliche Gewässertypen: die Zierliche Tellerschnecke bewohnt pflanzenreiche, klare Stillgewässer und Gräben, die Bachmuschel Fließgewässer. Von der erstgenannten Art verzeichnet der FFH-Bericht (BfN 2019) landesweit überhaupt keine Funde mehr, von der Bachmuschel nur noch im Gebiet der Helme nahe der thüringischen Grenze und westlich von Salzwedel in der Altmark. Weder die Verbreitung noch die Lebensraumsansprüche lassen ein Vorkommen auf dem RAW-Gelände zu. Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die Mollusken daher nicht relevant.

7 Fazit

Die Prüfung der relevanten Artengruppen mit Vertretern im Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten hat ergeben, dass für Vögel und Fledermäuse Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände denkbar sind. Es lassen sich bei den Vögeln für die Baum- und Gebüschbrüter durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeit auf jeden Fall Verstöße gegen das Tötungsverbot ausschließen. Ähnlich greift auch eine Bauzeitenregelung für den Abriss alter Gebäude für Gebäudebrüter. Für die erstgenannte Gilde verbleiben absehbar ausreichend Brutmöglichkeiten, weil es sich um wenig spezialisierte Arten handelt, die in einem weiten Spektrum von Lebensräumen leben können und daher in der Nachbarschaft Ersatzlebensraum finden werden. Bei den Gebäudebrütern, die Nischen und Hohlräume nutzen, ist die Situation ähnlich. Der Rauchschnalbe, die in Gebäuden brütet, gehen dagegen Brutmöglichkeiten verloren. Für sie wird in den zwei Ersatzquartieren als auch in den erhaltenen Lauben der aufgelassenen Kleingärten ein Ersatzangebot in Form von Kunstnestern bereitgestellt.

Vorhaben:

B-Plan Nr. 483-5 Ehemaliges RAW-Gelände
GOP ANLAGE VIII – Fachbeitrag zum Artenschutz

Die Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse wurden bereits identifiziert (ÖKOTOP 2020). Sofern sie für das Vorhaben wirklich gefällt werden müssen, sind die darin befindlichen Höhlen zu kontrollieren, um eine aktuelle Besiedlung auszuschließen. Dies erfolgt im Herbst vor der Fällung, weil dies für die Tiere die Zeit mit dem geringsten Störpotenzial ist. Leere Höhlen werden bei der Gelegenheit verschlossen, damit es bis zur Fällung nicht zu einer Besiedlung kommt.

Abrissarbeiten sollten außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit von September bis etwa Ende November, erfolgen, da dann Fledermäuse ihre Winterquartiere in den Gebäuden noch nicht dauerhaft bezogen haben, das Brutgeschäft der Vögel jedoch abgeschlossen ist.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Quellen

- ANDRETTZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbrief: Kuckuck. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 410-411. Radolfzell.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.
- BLANKE, I. (2006): Wiederfundhäufigkeiten bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Zeitschrift für Feldherpetologie 13: 123-128.
- GROSSE, W.-R., B. SIMON, M. SEYRING, J. BUSCHENDORF, J. REUSCH, F. SCHILDHAUER, A. WESTERMANN & U. ZUPPKE (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4, 640 S.
- LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG - UMWELTAMT, STADTPLANUNGSAMT (2020): Landschaftsplan der Landeshauptstadt Magdeburg.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017). - Apus 22 (Sonderheft): 3–80. Auch in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 303-343.
- SCHULZE, M., T. SÜßMUTH, F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Erstellt im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung. - zuletzt aufgerufen am 16.01.2024 unter: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten_und_Biotopschutz/Artenschutzliste/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf
- WEIßGERBER, R. (2020): Neuntöter – *Lanius collurio*. In: FISCHER, S., B. NICOLAI & D. TOLKMITT (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Online-Publikation, Stand Januar 2020.

Anhang

	Seite
Anhang 1: Auszüge aus dem BNatSchG.....	21
Anhang 2: Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen	23
Anhang 3: Abschichtung Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	23
Anhang 4: Abschichtung Fledermäuse	24
Anhang 5: Abschichtung Reptilien	27
Anhang 6: Abschichtung Amphibien	28
Anhang 7: Abschichtung Schmetterlinge	29
Anhang 8: Abschichtung Käfer	30
Anhang 9: Abschichtung Libellen.....	31
Anhang 10: Abschichtung Weichtiere	32

Anhang 1: Auszüge aus dem BNatSchG

Teil 1

ZITAT aus dem BNatSchG

§ 7 Begriffsbestimmungen

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:

13. besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels¹ ..., aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG² aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1³ aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2⁴

aufgeführt sind; ...

Teil 2

ZITAT aus dem BNatSchG

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder

¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97: EG-Artenschutzverordnung - EG-ArtSchVO

² Richtlinie 92/43/EWG: FFH-Richtlinie

³ § 54 Abs. 1 BNatSchG: Derzeit gibt es eine solche Rechtsverordnung noch nicht.

⁴ § 54 Abs. 2 BNatSchG Derzeit gibt es eine solche Rechtsverordnung noch nicht.

ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote vor.

Anhang 2: Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL ST	Vorkommen in UTM 443-322 443-321	Lebens- räume im Bereich des Vorhabens	Nachweise im Bereich des Vorhabens	potenzielles Vorkommen im Bereich des Vorhabens	Empfindlich- keit gegenüber Projekt- wirkungen	zu prüfende Art
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	1	---	---	---	---	---	---
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	1	---	---	---	---	---	---
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	0	---	---	---	---	---	---
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	0	---	---	---	---	---	---
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	0	---	---	---	---	---	---
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	2	---	---	---	---	---	---
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	0	---	---	---	---	---	---
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	2	---	---	---	---	---	---
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	1	---	---	---	---	---	---
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	1	---	---	---	---	---	---
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	0	---	---	---	---	---	---
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinkraut	0	---	---	---	---	---	---

Erläuterungen:

RL ST: FRANK, D., P. BRADE, D. ELIAS, B. GLOWKA, A. HOCH, H. JOHN, A. KEDING, S. KLOTZ, A. KORSCHESKY, A. KRUMBIEGEL, S. MEYER, F. MEYSEL, P. SCHÜTZE, J. STOLLE, G. WARTHEMANN & U. WEGENER (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 7 Farne und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) (4. Fassung, Stand: September 2019). – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 151-186.

Datengrundlage:

Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie.
 Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

Stand: 18.12.2023

Anhang 3: Abschichtung Säugetiere (ohne Fledermäuse)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL ST	Vorkommen in UTM 443-322 443-321	Lebens- räume im Bereich des Vorhabens	Nachweise im Bereich des Vorhabens	potenzielles Vorkommen im Bereich des Vorhabens	Empfindlich- keit gegenüber Projekt- wirkungen	zu prüfende Art
<i>Canis lupus</i>	Wolf	1	---	---	---	---	---	---
<i>Castor fiber albicus</i>	Elbebiber	3	X V	---	---	---	---	---
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	V X	---	---	---	---	---
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	---	---	---	---	---	---
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	X	---	---	---	---	---
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	---	---	---	---	---	---
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	2	---	---	---	---	---	---
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	0	---	---	---	---	---	---

Erläuterungen:

RL ST: TROST, M., B. OHLENDORF, R. DRIECHCIARZ, A. WEBER, T. HOFMANN & K. MAMMEN (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 11 Säugetiere (Mammalia) (3. Fassung, Stand: Dezember 2018). – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 293-302.

X - Nachweis
 V - generalisiertes Verbreitungsgebiet

Datengrundlage:

Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie.
 Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

Stand: 18.12.2023

Anhang 4: Abschichtung Fledermäuse

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL ST	Vorkommen in UTM 443-322 443-321	Lebens- räume im Bereich des Vorhabens	Nachweise im Bereich des Vorhabens	potenzielles Vorkommen im Bereich des Vorhabens	Empfindlich- keit gegenüber Projekt- wirkungen	zu prüfende Art
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	X V	---	X	---	---	---
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	1	---	---	---	---	---	---
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	X V	---	X	---	---	---
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	2	---	---	---	---	---	---
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	V	---	---	---	---	---
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	X	---	---	---	---	---
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	1	---	---	---	---	---	---
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	X	---	X	---	X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	X	---	---	---	---	---
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	X V	---	---	---	---	---
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	X	---	---	---	---	---
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	X	---	---	---	---	---
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2	X V	---	X	---	---	---
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2	X	---	X	---	---	---
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	X V	---	X	---	---	---
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3	X V	---	X	---	---	---
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	X V	---	---	---	---	---
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	V	---	---	---	---	---
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	0	---	---	---	---	---	---
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	1	---	---	---	---	---	---
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	G	X V	---	---	---	---	---

9 Erläuterungen:

- 10 RL ST: TROST, M., B. OHLENDORF, R. DRIECHCIARZ, A. WEBER, T. HOFMANN & K. MAMMEN (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 11 Säugetiere (Mammalia) (3. Fassung, Stand: Dezember 2018). – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 293-302.

11 Datengrundlage:

- 12 Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie.
Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

Stand: 18.12.2023

Anhang 5: Abschichtung Reptilien

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL ST	Vorkommen in UTM 443-322 443-321	Lebens- räume im Bereich des Vorhabens	Nachweise im Bereich des Vorhabens	potenzielles Vorkommen im Bereich des Vorhabens	Empfindlich- keit gegenüber Projekt- wirkungen	zu prüfende Art
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter/Glattnatter	2	---	---	---	---	---	---
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	X	X	X	---	X	X

Erläuterungen:

RL ST: GROSSE, W.-R., MEYER, F. & M. SEYRING (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 13/14. Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Amphibia) (4. Fassung, Stand: März 2019) – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 345–355.

X - Nachweis
 V - generalisiertes Verbreitungsgebiet

Datengrundlage:

Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie.
 Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

Stand: 18.12.2023

Anhang 6: Abschichtung Amphibien

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL ST	Vorkommen in UTM 443-322 443-321	Lebens- räume im Bereich des Vorhabens	Nachweise im Bereich des Vorhabens	potenzielles Vorkommen im Bereich des Vorhabens	Empfindlich- keit gegenüber Projekt- wirkungen	zu prüfende Art
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	---	---	---	---	---	---
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	X	---	---	---	---	---
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	X	---	---	---	---	---
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	X	---	---	---	---	---
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	3	X	---	---	---	---	---
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	X	---	---	---	---	---
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	2	X	---	---	---	---	---
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	---	---	---	---	---	---
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	G	X ---	---	---	---	---	---
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	3	X V	---	---	---	---	---

13 Erläuterungen:

14 RL ST: GROSSE, W.-R., MEYER, F. & M. SEYRING (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 13/14. Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Amphibia) (4. Fassung, Stand: März 2019) – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 345–355.
 X - Nachweis
 V - generalisiertes Verbreitungsgebiet

Datengrundlage:

Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie.
 Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

Stand: 18.12.2023

Anhang 7: Abschichtung Schmetterlinge

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL ST	Vorkommen in UTM 443-322 443-321	Lebensräume im Bereich des Vorhabens	Nachweise im Bereich des Vorhabens	potenzielles Vorkommen im Bereich des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	0	---	---	---	---	---	---
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollspinner	0	---	---	---	---	---	---
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	---	---	---	---	---	---
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	1	---	---	---	---	---	---
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	0	---	---	---	---	---	---
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	G	---	---	---	---	---	---
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	0	---	---	---	---	---	---
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	1	---	---	---	---	---	---
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	---	---	---	---	---	---
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	0	---	---	---	---	---	---
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	0	---	---	---	---	---	---
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	---	---	---	---	---	---

Erläuterungen:

RL ST: SCHÖNBORN, C. unter Mitarbeit von B.-O. BENNEDSEN, O. BLOCHWITZ, B. HEINZE, P. STROBL & M. THATE (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 67 Großschmetterlinge (Lepidoptera part. (3. Fassung, Stand: November 2018. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 825-848.

Datengrundlage:

Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie.
 Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

Stand: 18.12.2023

Anhang 8: Abschichtung Käfer

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL ST	Vorkommen in UTM 443-322 443-321	Lebensräume im Bereich des Vorhabens	Nachweise im Bereich des Vorhabens	potenzielles Vorkommen im Bereich des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	X V	---	---	---	---	---
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	---	---	---	---	---	---
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	---	---	---	---	---	---
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	3	X V	---	---	---	---	---
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	0	---	---	---	---	---	---

15 Erläuterungen:

- 16 RL ST: NEUMANN, V., W. MALCHAU, A. RÖSSLER & O. BLOCHWITZ (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 59 Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) (3. Fassung, Stand: Januar 2019). – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 727-736.
- 17 SPITZENBERG, D. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 36 Wasserbewohnende Käfer (Coleoptera aquatica) (3. Fassung, Stand: Dezember 2018). – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 571-580.
- 18 MALCHAU, W. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 57 Blatthornkäfer (Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Ochodaeidae, Scarabaeidae) (3. Fassung, Stand: Januar 2019). – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 711-720.

Datengrundlage:

Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie.
 Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

Stand: 18.12.2023

Anhang 9: Abschichtung Libellen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL ST	Vorkommen in UTM 443-322 443-321	Lebens- räume im Bereich des Vorhabens	Nachweise im Bereich des Vorhabens	potenzielles Vorkommen im Bereich des Vorhabens	Empfindlich- keit gegenüber Projekt- wirkungen	zu prüfende Art
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	1	---	---	---	---	---	---
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	*	X V	---	---	---	---	---
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	3	---	---	---	---	---	---
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	3	---	---	---	---	---	---
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	V	V	---	---	---	---	---
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	*	V X	---	---	---	---	---

Erläuterungen:

RL ST: MAMMEN, K., K. BAUMANN, M. DUMJAHN, J. HUTH, B. NICOLAI & M. SCHULZE (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 28 Libellen (Odonata) (3. Fassung, Stand: August 2019) – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 477-496.

X - Nachweis

V - generalisiertes Verbreitungsgebiet

Datengrundlage:

Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie.

Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

Stand: 18.12.2023

Anhang 10: Abschichtung Weichtiere

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL ST	Vorkommen in UTM 442-311 441-311	Lebens- räume im Bereich des Vorhabens	Nachweise im Bereich des Vorhabens	potenzielles Vorkommen im Bereich des Vorhabens	Empfindlich- keit gegenüber Projekt- wirkungen	zu prüfende Art
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	---	---	---	---	---	---
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	1	---	---	---	---	---	---

Erläuterungen:

RL ST: HARTENAUER, K., M. UNRUH A. STARK (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 16 Weichtiere (Mollusca) (4. Fassung, Stand: November 2019). – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 367-378.

Datengrundlage:

Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie.
 Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

Stand: 18.12.2023